

176 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau

über die Regierungsvorlage (106 der Beilagen): Bundesgesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgeldern (1. Novelle zum Maßen- und Freischurfgeldengesetz).

Im Herbst 1944 hat der Reichswirtschaftsminister durch eine Verordnung die Bergwerksabgaben aufgehoben. Sie hatten im Burgenland auf dem Gesetzesartikel XII von 1920 und im übrigen Österreich auf den §§ 215 bis 218 des allgemeinen Berggesetzes

sowie auf einem Gesetz und einer Verordnung aus den Jahren 1922 und 1925 beruht. Die Vorlage hat den Zweck, die eben erwähnten österreichischen Gesetze wieder in Kraft zu setzen und gleichzeitig auf das Burgenland auszudehnen. Sie bedeutet einen Schritt auf dem Wege zum einheitlichen Recht. Der Ausschuss für Handel und Wiederaufbau unterbreitet deshalb dem Hohen Hause den Antrag, dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, am 13. Juli 1946.

Dr. Kolb,
Berichterstatler.

Kapsreiter,
Obmann.

**Bundesgesetz vom
1946 zur Änderung und Ergänzung der
Vorschriften über die Entrichtung von
Maßen- und Freischurfgebühren (1. No-
velle zum Maßen- und Freischurfgebühren-
gesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 215 bis 218 des Allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, das Maßen- und Freischurfgebührengesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212, und die Verordnung vom 12. Mai 1925, B. G. Bl. Nr. 160, soweit diese Vorschriften die Maßengebühren regeln, treten mit 1. Jänner 1947 wieder in Kraft.

Artikel II.

Dem § 3 des Maßen- und Freischurfgebührengesetzes wird als neuer Absatz angefügt:

„(4) Sollte jedoch die fällige Maßengebühr durch drei Jahre hintereinander nicht entrichtet werden oder erreichen die Verzugszinsen die Höhe der für ein Jahr zu leistenden Maßengebühr, so ist dieser Umstand einer Erklärung des Bergwerksbesitzers über die Auflassung der Gruben- oder Tagmaße gleichzuhalten und die

Bergbehörde berechtigt, mit der Löschung der Maße und Berichtigung des Bergbuches gemäß den Bestimmungen der §§ 263 bis 267 des Allgemeinen Berggesetzes vorzugehen.“

Artikel III.

Auf das Gebiet des Burgenlandes wird die Geltung des Maßen- und Freischurfgebührengesetzes vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212, und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz, B. G. Bl. Nr. 67 aus 1923, mit Wirkung vom 1. Juli 1946 erstreckt.

Artikel IV.

Zur Einführung der im § 4 des Maßen- und Freischurfgebührengesetzes vorgesehenen halbjährigen Einzahlung der Freischurfgebühren ist für jeden im Gebiet des Burgenlandes bestehenden Freischurf für die Zeit vom Ablauf der Schurfbewilligung bis zum Beginn des darauffolgenden Halbjahres (1. Jänner oder 1. Juli) keine Gebühr zu entrichten.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.